jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/7/31 96/02/0342

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.07.1998

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §31 Abs2;
ASchG 1972 §33 Abs1 lita Z12;
ASchG 1972 §33 Abs7;
BArbSchV §3 Abs1;

Rechtssatz

Der ARBEITGEBER hat gem § 3 Abs 1 BArbSchV für den Einsatz entsprechend "fachkundiger Personen" als Aufsicht zu sorgen und sich VOR deren Einsatz als Bauaufsichtsorgane von deren fachlicher Eignung zu überzeugen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996020342.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at